



der mieterschutz

das **Magazin** –

herausgegeben vom

Mieterschutzverband Österreich

Gleichbehandlung: Wer bei der Wohnungssuche diskriminiert wird, kann sich wehren



Schimmelalarm:
*Im Winter nimmt die Zahl
der Betroffenen zu*



Jahresende:
*So werden die
Feiertage entspannt*



Möbelentgelt:
*Ungerechter Vorteil für
die Vermieterseite*



Foto: mein-bau.com

Foto: new.mt9.com

Foto: www.tischlerei-kollerat

Foto: Josef Pergler



Vorwort

>> Liebe Leserinnen und Leser!

Im Regierungsprogramm war vorgesehen, dass eine umfangreiche Novellierung und Neugestaltung des Mietrechtes erfolgen soll. Im Frühjahr wurde angekündigt, einen ersten Entwurf im Herbst präsentieren zu können. Dies war auch der Grund, dass nun fast ein ganzes Jahr ein Expertengremium versucht hat, Lösungen zu finden. Da jedoch die Vorstellungen zwischen der Vermieterseite und der Mieterseite so weit auseinanderlagen, kann man derzeit davon ausgehen, dass dieses Unterfangen gescheitert ist.

Völlig überraschend wurde jetzt aber zumindest das seit Jahren aufgeschobene Thema behandelt, wer für die Erhaltung der Heiztherme und des Boilers zuständig sein soll. Laut dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Erhaltung der Heiztherme und des Boilers in die Erhaltungspflicht des Vermieters fallen. Besonders spannend finden wir, dass der Gesetzgeber diese Erhaltungspflicht auch auf „sonstige Wärmebereitungsgeräte“ ausgedehnt hat. Was der Gesetzgeber darunter versteht, ließ er offen. Man kann gespannt sein, welche Interpretationen da noch herauskommen werden. Diese Regelung soll im Mietrechtsgesetz genauso wie im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz Eingang finden.

Auch für Wohnungsmietverträge, die nicht in den Vollanwendungsbereich des MRG und des WGG fallen, soll eine solche Regelung ins Gesetz kommen.

Derzeit ist geplant, dass diese Neuregelung am 1.3.2015 in Kraft treten und auch auf Verfahren, die jetzt anhängig gemacht werden und über den 1.3.2015 hinaus andauern, angewandt werden soll.

Zum Schluss ein Punkt in eigener Sache: Bitte geben Sie uns Ihre neue Adresse bekannt, falls Sie im nächsten Jahr Ihre Wohnung wechseln sollten. Sie würden uns damit viel Arbeit und Kosten ersparen. Danke!

Ihr Mieterschutzverband

Gleichbehandlung

Jeder von uns hat schon die Erfahrung gemacht – ob im Berufsleben oder im Alltag –, dass Menschen nicht immer nach objektiven Kriterien beurteilt werden. Vorurteile und Ressentiments sind die Basis vieler Entscheidungen.

Dem Gesetzgeber ist es ein besonderes Anliegen, dass Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ihrer sexuellen Orientierung gleich behandelt werden. Um das auch durchzusetzen, wurde das Gleichbehandlungsgesetz geschaffen, das die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verhindern soll. Das Ziel des Gleichbehandlungsgesetzes ist die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Abbau von sonstigen Diskriminierungen. Dieses Gesetz ist auch bei der Vergabe von Wohnungen, beim Verkauf einer Wohnung oder eines Hauses zu beachten.

Vorschriften

Gemäß § 31 Absatz 1 GIBG (Gleichbehandlungsgesetz) darf keiner Person die Anmietung oder der Kauf einer Wohnung oder eines Hauses aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihres Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder aufgrund des Umstands, dass jemand (keine) Kinder hat, verweigert werden.

VermieterInnen sind daher nicht gänzlich entscheidungsfrei bei der Auswahl ihrer MieterInnen. Trotzdem ist es keine Seltenheit, dass MieterInnen abgelehnt werden, weil sie eine dunkle Hautfarbe, einen Migrationshintergrund oder Kinder haben.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 38 Absatz 1 GIBG Anspruch auf Ersatz der entstandenen finanziellen Nachteile, also Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens, sowie Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Schadenersatz

Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots bestehen folgende rechtliche Möglichkeiten:

- Außergerichtliche Verhandlung eines Schadenersatzes oder einer Entschuldigung,
- Antrag an die Gleichbehandlungskommission zur Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes,
- Klage bei Gericht auf Schadenersatz.



bei der Wohnungssuche – nur ein Wunschtraum?

Von Anneliese Schedlberger (Mieterschutzverband Oberösterreich)

Das Diskriminierungsverbot gilt für die Vermietung aller Wohnungen. Egal, ob es sich um eine Privatwohnung, Genossenschafts- oder Gemeindewohnung handelt.



Es handelt sich dabei um eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung. Die Beratung und Unterstützung ist vertraulich und kostenlos.

Auch in Immobilien-Inseraten sind Formulierungen wie „keine AusländerInnen“, „keine Kinder“ unzulässig. Bei Verstoß gegen das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 37 Absatz 1 GIBG auf Antrag abzumahnern. Bei weiteren Verstößen ist eine Geldstrafe von bis zu € 360,- auszusprechen. In Diskriminierungsfällen berät und unterstützt die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 206 119 zu erreichen.

Gleichbehandlungsanwaltschaft
Zentrale Wien
1040 Wien
Taubstummengasse 11
Telefon: +43 1 532 02-44
Fax: +43 1 532 02-46
E-Mail: gaw@bka.gv.at

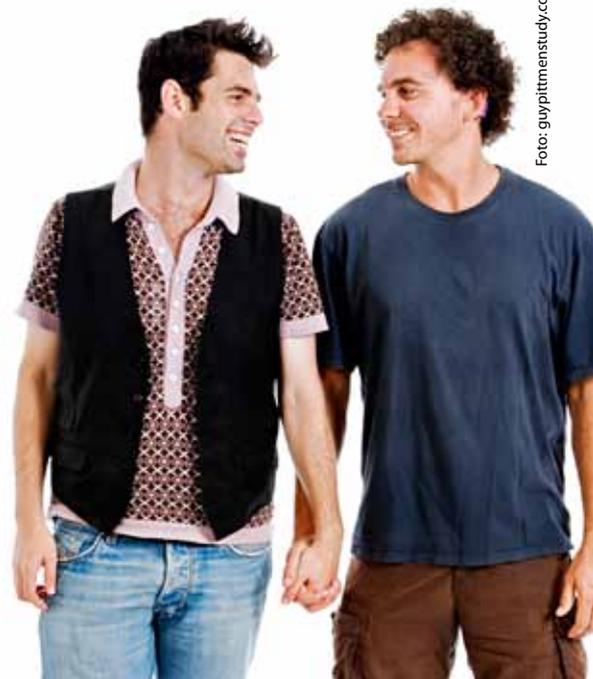


Foto: guppitmenstudy.com



Foto: columbian.com

Ein Leben im

Der Winter steht vor der Tür und mit ihm ein Phänomen, das nicht ausschließlich, aber leider immer häufiger in der kalten Jahreszeit auftritt: Schimmel in der Wohnung. Durchschnittlich drei bis fünf Anfragen pro Woche haben wir in unseren Beratungen, im Winter nimmt die Zahl der Schimmelbetroffenen deutlich zu.

Ein besonders drastischer Fall beschäftigte uns als Mieterschützer im vergangenen Jahr. Herr A. kam in unsere Rechtsberatung und legte eine Klage auf Zahlung und Räumung vor. Er erzählte, wie es dazu gekommen war. Herr A. und seine Familie, zwei Erwachsene und drei Kinder im Kindergarten- bzw. Schulalter, lebten als Mieter in einer Drei-Zimmer-Wohnung in der Stadt Salzburg. Anfangs sei alles in Ordnung gewesen, sagte Herr A., doch seit einem Jahr hätte er massive Probleme mit Feuchtigkeit und Schimmel in der Wohnung.

Wasserschaden

Es habe einmal einen Wasserschaden gegeben und eine Baufirma habe Trocknungsarbeiten durchgeführt. Er habe immer ordentlich gelüftet, und zwar genau so, wie es ihm empfohlen worden war. Doch das alles habe nicht geholfen, im Gegenteil: Der Schimmel habe sich immer weiter ausgebreitet. Er habe dann zunächst Rat bei der Arbeiterkammer gesucht, wo ihm geraten wurde, die Miete entsprechend zu mindern. Auch sei ein Schreiben der AK Salzburg an den Vermieter ergangen mit der dringenden Bitte um Behebung des Mangels. Die Reaktion des Vermieters, eines in Salzburg ansässigen Unternehmens, ließ nicht lange auf sich warten: Herr A. wurde auf Zahlung der vollständigen Mieten und Räumung geklagt,



die vorbereitende Tagsatzung bei Gericht war bereits anberaumt.

Damit nicht genug, der Mieter sollte laut Vermieter auch noch die Kosten der versuchten erfolglosen Entfeuchtungsarbeiten selbst bezahlen, da ihm vorgeworfen wurde, der Schimmel sei durch ihn und seine Familie verursacht worden. Ein wenig glaubhafter Befund der betreffenden Firma bescheinigte den Bewohnern ein falsches Nutzerverhalten.

Rechtsbeistand

Selbstverständlich war Herr A. verzweifelt. Er ersuchte um Rechtsbeistand, denn er wollte auf keinen Fall die Wohnung verlieren, wenn es auch dort eher ein „Hausen“

als ein „Wohnen“ war. Er berichtete, dass seine Kinder aufgrund der Ausbreitung des Schimmels nicht mehr im Kinderzimmer schlafen könnten und im Wohnzimmer oder bei den Eltern im kleinen Schlafzimmer übernachteten. Seine Kinder seien bereits krank und hätten Husten.

Der Mieterschutzverband übernahm die Vertretung der Familie und bestritt das Klagebegehren mit dem Hinweis auf das gesetzliche Mietminderungsrecht. Im betreffenden § 1096 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) heißt es: „Ist ein Bestandobjekt bei Übergabe derart mangelhaft oder wird es während der Mietdauer ohne Schuld des Mieters derart mangelhaft, dass es zu dem bedungenen Gebrauch nicht mehr taugt, so ist der Be-

Schimmel

Von **Andreas Freilinger**
(Mieterschutzverband Salzburg)



Fotos: HECK Wall Systems GmbH



standnehmer (= der Mieter) für die Dauer und im Maß der Unbrauchbarkeit von der Miete befreit.“

Der Richter kam zu dem Schluss, dass zur Wahrheitsfindung in diesem Fall ein Gutachten eines Bausachverständigen notwendig sei, und trug dem Mieter mit Beschluss auf, die dafür notwendigen Kosten als Vorschuss bei Gericht zu erlegen. Nun war Familie A. erst recht verzweifelt: Wie sollte so viel Geld aufgebracht werden?

Handlungsbedarf

Auf Rat unseres Juristen wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt, der vom Gericht auch bewilligt wurde. Nun konnte endlich ein Gutachter die Ursache des

Schimmels feststellen. Zwei mehrstündige Erhebungen wurden in der betroffenen Wohnung durchgeführt, zu der jeweils auch die Vertreter der Streitparteien geladen waren. Es bot sich ein Bild, bei dem sogar der Vertreter des Klägers sofortigen Handlungsbedarf ortete. Praktisch alle Räume waren mit Schwarzsimmel befallen, wobei das Kinderzimmer und das Schlafzimmer am stärksten betroffen waren. Das Gutachten des Sachverständigen umfasste schließlich 13 Seiten und unzählige Lichtbilder und brachte wenig überraschend zutage, dass einerseits Baumängel (Wärmebrücken), andererseits ein wahrscheinlicher Wasserschaden im Mauerwerk Ursache für den Schimmelbefall waren.

Der Sachverständige bescheinigte auch eine eingeschränkte Benutzbarkeit dieser Räume und schloss ein unübliches Nutzerverhalten aus. Bezeichnend war die Anmerkung des Gutachters am Schluss: „Selbstverständlich ist eine Schimmelbildung an ‚kalten‘ Oberflächen von Bauteilen nur dann möglich, wenn die Wohnräume auch tatsächlich benutzt werden... wäre die Wohnung im Winter beheizt aber nicht benutzt, so würden wesentlich geringere Luftfeuchten auftreten und würde es nicht zu Schimmelbildungen kommen.“

Dies wäre allerdings ein unüblicher Zustand und würde dem Sinn von Wohnräumen widersprechen.“

Neue Wohnung

Nun lenkte auch die Gegenseite ein und versprach eine weitgehende Sanierung – die Klage wurde indes nicht zurückgezogen. In Vergleichsgesprächen konnte man sich aber so weit einigen, dass die Mängel Raum für Raum behoben würden, was jedoch für die betroffene Familie wieder belastend war, da sie nun praktisch in einer Baustelle wohnen würde. Herr A. ersuchte daher dringend um Unterstützung bei der Wohnungssuche, da er mit seiner Familie nicht länger in einer derart gesundheitlich belastenden Situation wohnen bleiben wollte und sich die Sanierungsmaßnahmen wieder nicht als nachhaltig erwiesen. Es ergingen mehrere Unterstützerschreiben an Genossenschaften, bei denen Familie A. um eine Wohnung angesucht hatte. Mittlerweile wurde Familie A. eine Genossenschaftswohnung zugesprochen, die sie hoffentlich schon im nächsten Monat beziehen kann.

Ende gut, alles gut? Könnte man meinen. Eine Beendigung des Gerichtsverfahrens steht allerdings noch aus.



So wird Weihnachten entspannt

Von Renate Schmoll (Mieterschutzverband Wien)

Wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende zu. Gerade noch haben wir unseren Sommerurlaub genossen und darauf gehofft, dass es nach dem verregneten Sommer vielleicht einen schönen Herbst geben wird. Und eins, zwei, drei ist schon das November-Nebelwetter vor der Tür gestanden.

Wie alle Jahre wieder kommt bei den meisten Menschen Anfang Dezember eine gewisse Unruhe auf. Da wird uns bewusst, dass bis Jahresende noch einiges zu erledigen wäre, was bis jetzt aufgeschoben wurde. Geschenke für unsere Lieben sollen besorgt werden, und die Wohnung wieder einmal gründlich in Ordnung zu bringen, wäre auch nicht schlecht.

Aber Achtung:

Mit 31. Dezember ist nicht Schluss!

Genuss statt Stress

Überlegen Sie, ob Sie wirklich alles, was Sie sich vorgenommen und nicht erledigt haben, noch im Dezember absolvieren müssen. Wollen Sie wieder einmal völlig

erledigt unter dem Christbaum einschlafen? Mein Tipp: Genießen Sie die Adventszeit, gehen Sie bummeln, suchen Sie in Ruhe Geschenke aus, basteln Sie mit Ihren Kindern in Ruhe kleine Aufmerksamkeiten für die Verwandtschaft oder gehen Sie in ein Weihnachtsstück oder -konzert. Gerade Kinder sollten nicht mit unzähligen Terminen zugepflastert werden, sonst können sie Freude und Kreativität gar nicht erst entwickeln. Treffen Sie die Leute, die Sie wirklich gerne genau jetzt sehen wollen – aber lassen Sie jene Treffen weg, die aus einer inhaltsleer gewordenen Tradition heraus stattfinden („Wir müssen uns heuer noch treffen“).

Auch Behörden arbeiten im neuen Jahr weiter. Selbst wenn Sie noch ganz schnell

am 23. Dezember einen Antrag einbringen, wird dieser mit Sicherheit nicht vor Jänner bearbeitet. Warum also hetzen und nicht gleich bis nach den Feiertagen warten (vorausgesetzt, es droht keine Verjährung)?

Tipps für die Feiertage

Auch sonst gibt es einiges zu beachten: Planen Sie, zum Jahreswechsel zu verreisen? Vergessen Sie nicht, dass Wasserleitungen gerade in Altbauten bei Minusgraden oft einfrieren. Taut es dann wieder, rinnt das Wasser durch die geplatzten Rohre in die Wohnung. Die Urlaubserholung ist ganz schnell verflogen, wenn Sie Ihr Zuhause mit schimmelnden Möbeln und aufgequollenem Boden vorfinden.



Foto: 1ms.net

hören, wird automatisch erwartet, dass sie den ganzen Trubel rund um Weihnachten akzeptieren. Aber wie sieht es aus mit dem Verständnis, wenn Feste anderer Religionsgemeinschaften einmal lauter gefeiert werden? Weihnachten wäre doch ein schöner Anlass, sich darauf zu besinnen, dass wir alle so akzeptieren, wie sie sind.

Ein „anderer“ Weihnachtsputz

Es sei hier ein ungewöhnlicher Vergleich gestattet: Genauso wie Sie Ihre Wohnung einem Weihnachtsputz unterziehen, könnten Sie auch Ihren Umgang mit Ihren Mitmenschen in Ordnung bringen. Und vielleicht merken Sie, dass es Ihnen mehr Spaß macht, ein Rezept Ihrer türkischen Nachbarin auszuprobieren, als mit der Freundin, die eigentlich nur mehr nervt, die x-te Shoppingtour zu unternehmen. Das hat nichts mit Sozialromantik zu tun, sondern damit, dass Sie auch einmal einen neuen Zugang zu alten Gewohnheiten versuchen können.

Und falls Sie doch wieder in den alljährlichen Weihnachtsstress kippen: Planen Sie doch für Jänner eine Erholungswoche ein, um Ihre Batterien wieder mit neuer Energie aufzufüllen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen schöne Feiertage und alles Gute für das neue Jahr 2015!

TIPPS FÜR DAS NEUE JAHR:

Falls Sie das noch nicht getan haben: Legen Sie eine eigene Mappe für alle Unterlagen an, die Ihre Wohnung betreffen. Es empfiehlt sich, besser zu viel als zu wenig aufzuheben. Aber Achtung! Ordnen Sie Ihre Papiere, sonst finden Sie im Bedarfsfall das Gesuchte nur sehr schwer.

Wenn Sie eine Wohnungsrenovierung planen, erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob Sie die Bewilligung der Hausverwaltung brauchen oder ob es vielleicht Förderungen dafür gibt.

Auch im neuen Jahr gilt: Halten Sie alle Vereinbarungen mit der Hausverwaltung schriftlich fest. Mündliche Zusagen sind kaum beweisbar.

Denken Sie also daran, entweder den Hauptwasserhahn abzudrehen oder die Wohnung, falls möglich, zu temperieren.

Wollen Sie Weihnachten oder Silvester ausgiebig mit einer Party zuhause bis in die frühen Morgenstunden feiern? Dann wäre es klug, die Nachbarschaft vorher zu informieren. Und trotz aller Feierlaune: Bedenken Sie, dass es in einem Mehrparteienhaus immer heißt, Rücksicht auf die anderen zu nehmen!

Was für die Ohren der anderen gilt, muss nicht unbedingt für deren Augen gelten. Wenn Sie aus Ihrem Balkon eine Wintermärchenlandschaft der „Marke Superkitsch“ machen wollen: Nur zu, toben Sie sich aus! Solange Sie nicht mit blinkenden Lichterketten genau ins Schlafzimmer des Nachbarn leuchten, sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt.

Apropos Miteinander: Weihnachten ist, wir haben das nur schon fast vergessen, ein christliches Fest. Vielleicht finden Sie einmal die Ruhe, über unser Zusammenleben nachzudenken. Von Menschen, die keiner oder einer anderen Religion ange-

Liebes Mitglied!

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Feiertage und ein sorgenfreies Jahr 2015!

Alle Informationen zu den Öffnungszeiten rund um die Feiertage erhalten Sie von Ihrer Landesstelle.

Rutschen Sie gut!

Ihr
Mieterschutzverband



Die kritische Stimme des Mieterschutzverbandes: Diesmal zum Thema Möbelentgelt Ein ewiger Streitpunkt

Von **Barbara Walz-Sirk**
(Mieterschutzverband Steiermark)

Immer wieder kommt es vor, dass von Vermieterseite bei Anmietung einer Wohnung Möbel zur Verfügung gestellt werden. Laut Mietrechtsgesetz ist es zulässig, dafür ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Sollte man mit der Höhe dieses Entgelts nicht einverstanden sein, kann man dieses innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Vereinbarung überprüfen lassen. Die Höhe des Entgelts berechnet sich nach der zum Zeitpunkt des Abschlusses gegebenen restlichen Nutzungsdauer zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Der so errechnete Betrag kann dann während der gesamten Vertragsdauer verlangt werden.

Diese Regelung ist nicht unproblematisch. Bei einem befristeten Mietvertrag von drei Jahren wird dies nicht ein so großes Problem darstellen. Sehr wohl aber wenn ein Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde. Denn das Entgelt kann (meist auch noch wertgesichert) auch dann noch verlangt werden, wenn die Nutzungsdauer der Möbel bereits abgelaufen ist.

Das ist ungerecht, da die MieterInnen weiterhin ein Entgelt bezahlen müssen, obwohl die Möbel real gar keinen Wert mehr haben. Gerechtere wäre es, die Bezahlung einstellen zu können, wenn die Nutzungsdauer der Möbel abgelaufen ist. Niemand ist bereit, für eine Sache, die real nichts mehr wert ist, weiter zu bezahlen, oder? Mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung wird die Vermieterseite eindeutig bessergestellt. Es wäre dringend notwendig, dass der Gesetzgeber eine den wahren Gegebenheiten entsprechende Regelung trifft.

Empfänger

Retouren an: Postfach 555, 1008 Wien

KONTAKTSTELLEN:

Wien

1070 Wien

Döblergasse 2
Tel: 01/5232315, Fax 01/52304139
Sie erreichen unser Sekretariat telefonisch:
Mo. bis Do. 9.30 - 12 Uhr, Fr. von 10 - 11 Uhr, Di.
und Do. auch von 14.30 bis 16.30 Uhr.
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
(Tel.: 01/523 23 15):
- in 1070 Wien, Döblergasse 2:
Di. und Do. v. 14-17 Uhr
- in 1020 Wien, Praterstraße 25: Mi. von 14.30
Uhr bis 18 Uhr und Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr
office@mieterschutzwien.at
www.mieterschutzwien.at

Steiermark

8010 Graz

Sparbersbachgasse 61 (Parterre re.)
(0316) 384830, Fax (0316) 38 48 30 - 40
Mo. von 14:30 bis 17 Uhr, Mi. von 14:30 bis 19
Uhr, Fr. von 9 Uhr bis 11:30 Uhr,
TERMINVEREINBARUNG erforderlich

8700 Leoben

Kaiserfeldgasse 10/1, 8700 Leoben, jeden 2. Di.
im Monat von 10 bis 11 Uhr, nur nach telefo-
nischer Vereinbarung (0316 384830)

8680 Mürzzuschlag

Café Mürz, 1. Stock, jeden 1. Dienstag im Monat
von 10 bis 11 Uhr, nur nach telefonischer Verein-
barung (0316 384830)

8605 Kapfenberg

Restaurant Schicker, Grazerstraße 9, jeden
3. Dienstag im Monat von 10 bis 11 Uhr, nur
nach telefonischer Vereinbarung (0316/384830)

Oberösterreich

4020 Linz

Lederergasse 21,
Tel. 0732/77 12 88
Fax 0732/ 79 73 51
Mo., Mi. und Fr. von 9.00 – 13.00 Uhr,
Mi. auch von 14.00 – 17.00 Uhr
Bitte um telefonische Voranmeldung!

4400 Steyr

Johannesgasse 14, Tel. 07252/ 53553
Mo. von 9.00 – 13.00 Uhr

4600 Wels

Roseggerstraße 8 (Räumlichkeiten der AK)
Tel. 0680/ 2193848 jeden Di.
von 9.00 – 12.00 Uhr

4910 Ried i.L.

Rathaus, Wohnungsabteilung,
Eingang Roßmarkt,
Der Sprechtag findet jeden 2. Dienstag im
Monat von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

4780 Scharding

Denisgasse 8 „Gasthaus Bräustüberl Bums´n“,
jeden zweiten Di. im Monat von 9.30 – 11.30 Uhr

4820 Bad Ischl

Stadtamt, 1.Stiege/2.Stock, Zi-Nr. 24,
jeden ersten Fr. im Monat
von 10.00 bis 12.00 Uhr

4802 Ebensee

Gemeindeamt, Zimmer 9,
jeden ersten Fr. im Monat von 13.00 – 14.00 Uhr

Niederösterreich

2700 Wiener Neustadt

Eyerspergring 7, Tel.: 02622/23176
Sprechstunde Di. von 14-17 Uhr
Termine nach tel. Vereinbarung
(Tel.: Mo. bis Do. 10-12 Uhr, Di. 14-17 Uhr)

2500 Baden

Palfygassee 1, Tel. 02252/44810, jeden Mittwoch
von 14-17 Uhr, telefonische Anmeldung in Wien-
ner Neustadt erbeten unter Tel.: 02622/23176

Wien-Umgebung

Sprechstunde in 1020 Wien, Praterstraße 25
nur nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel.: 02622/23176

3100 Sankt Pölten

Heßstraße 4 (im Hof rechts)
Sprechstunde jeden Fr. von 10-13 Uhr
nur nach tel. Voranmeldung unter:
02622/23176 (Mo. bis Do. 10-12, Di. 14-17 Uhr)
0664/9100416 (Mo., Di. 10-12 Uhr)

Salzburg

5020 Salzburg

Hofhaymer Allee 9-13, Telefon (0662) 841252,
Fax (0662) 841252-5
Termin nach Vereinbarung.
Öffnungszeiten
Mo bis Fr von 8:15 bis 12:15 und
Mo bis Do auch 14 bis 16 Uhr

Tirol

6020 Innsbruck

Maximilianstraße 2,
Gebäude Hauptpost 3. Stock Zi 385-387
Telefon (0512) 574035 und (0512) 935876
office@msv-tirol.at
Sprechzeiten sind: MO bis FR 9.00 bis 12.00 Uhr,
DI von 17.00 bis 19.00 Uhr und nach Verein-
barung.

Kärnten

9020 Klagenfurt

Benediktinerplatz 5/1,
Tel.: (0463) 513092
Mo. bis Do. von 8 Uhr bis 12 Uhr und nach
Vereinbarung

IMPRESSUM

Verleger und Herausgeber:
Mieterschutzverband Österreich
1070 Wien, Döblergasse 2
ZV 239963599

Chefredakteurin: Mag. Barbara Walz-Sirk

Redaktion: Mag.(FH) Emily Walton, MA.

Satz & Grafik: WallnerMedia

Produktion: promedia

Druck: Carinthian Druck Beteiligungs GmbH